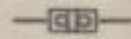




bürgt für Qualität

Uhlig & Co. / Chemnitz

Strumpf-Fabrikation



Fernsprecher 25 539
Girobank Chemnitz
Konto Nr. 115 20
Postscheck-Konto:
Amt Leipzig Nr. 345 38

Chemnitz, den 20. November 1936
Fritz-Reuter-Straße 31

RECHNUNG für Firma Horn & Co., Ossel.

21. Nov. 1936

Wir sandten Ihnen für Ihre Rechnung u. Gefahr laut umstehenden Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen per Post

Nr.	Dtzd.	Artikel	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	à Dtzd. RM	RM	¢
					1 Päckchen									
6008	1	Damensöckchen			1/3	1/3	1/3						10.	-
6011	1	"			1/3	1/3	1/3						11.	-
													Porto, Verp. & Vers.	50
													Mark	21. 50
<p>Damenhandschuhe führen wir nicht. In Erledigung Ihrer w. Karte v. 18. ds.</p> <p><i>Eintrag: 21. 11. 36</i> <i>Rechnung richtig</i></p>														
													RE	36
													KK	49

*benannt 27. 11. 36
auf bl.*

Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten.

Konditionen umseitig.

Die Lieferungen erfolgen auf Grund der

Einheitsbedingungen für die deutsche Textil-Industrie

laut Vereinbarung mit den Abnehmer-Spitzenorganisationen vom 12. Januar 1934
(Einheitsbedingungen) und den Durchführungsbestimmungen des Gesamtverbandes Deutscher Wirkereien zu den Einheitskonditionen.

Hiernach gilt u. a. als vereinbart:

1. (§ 1) **Erfüllungsort** für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrage ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers.
2. (§ 2) **Gerichtsstand** (auch für Wechsel- und Schrecksklagen) ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers oder der Sitz des zuständigen Lieferanten- oder Abnehmerverbandes; davon ist das zuerst angerufene Gericht örtlich ausschließlich zuständig.
3. (§ 4) **Lieferung**: Nur ab Fabrik, Versandkosten (Fracht, Porto, Rollgeld usw.) trägt der Käufer, Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.
Wenn der Käufer mit der Abnahme im Verzug ist, steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder nach Erteilung einer Nachfrist von längstens 10 Tagen eine Rückstandrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen aller Art schieben den Lieferetermin entsprechend hinaus, längstens jedoch um 8 Wochen.
4. (§ 6) **Nachlieferungsfrist**: 4 Wochen (für Lagerware 5 Tage), vom Käufer nach Ablauf der Lieferfrist zu setzen.
5. (§ 7) **Mängelrüge**: Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, des Gewichtes und der Ausstattung dürfen nicht beanstandet werden.
6. (§ 8) **Muster**: Ansichtsmuster werden berechnet, können aber binnen 2 Wochen zurückgegeben werden. Fest bestellte Muster werden nicht zurückgenommen. Musterrabatt wird nicht gewährt. Im übrigen gilt für Muster zu Submissionszwecken die Vereinbarung der Spitzenverbände vom 11. Januar 1934.
7. (§ 10) **Zahlungsziel**: Rechnungen vom 1. — 15. des Monats am 15. des nächsten Monats mit 2% Kassaskonto oder am 15. des übernächsten Monats netto. Rechnungen vom 16. bis zum Letzten des Monats am Letzten des nächsten Monats mit 2% Kassaskonto oder am Letzten des übernächsten Monats netto. Für Zahlungen innerhalb der letzten 60 Tage vor Rechnungsverfall Vorzinsen in Höhe von 2% über Reichsbankdiskont, unbeschadet des Anspruches auf Kassaskonto von 2%, bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen vom Beginn des Ziellaufes. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 3% Eilskonto. Neben dem Eilskonto werden Vorzinsen nicht vergütet.
8. (§ 11) **Zahlungsverzug**: Nach Zielablauf werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über Reichsbankdiskont berechnet. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschl. Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug, so kann der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
9. (§ 12) **Zahlungswaise**:
 - a) Preisstellung und Berechnung erfolgen in Reichsmark nach Maßgabe des Abkommens der Spitzenverbände der Textilwirtschaft vom 25. April 1932.
 - b) Banküberweisungen und Postschecks gelten als Barzahlung.
 - c) Wenn Wechsel in Zahlung genommen werden, gehen sämtliche Spesen zu Lasten des Käufers. Solche Wechsel gelten nicht als Barzahlung zur Erlangung des Eilskontos (§ 10, 1), wohl aber zur Erlangung des Kassaskontos von 2% (§ 10, 2/3).
 - d) Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen, Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeder Art sind nicht gestattet.
10. (§ 13) **Eigentumsvorbehalt**: Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübergang dieser Waren zu Gunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muß der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen.
11. (§ 14) **Sonder-Rabatte**, Umsatzvergütungen und Zuwendungen jeglicher Art dürfen weder unmittelbar noch mittelbar gewährt werden.

Anlage zum Schreiben vom

15/0784-2 D5